Die Festlegungen zum spezifischen Sieherheitsbeitrag der unter Ziffer 1.3. genannten Diensteinheiten dienen konsequent der Realisierung der Gesamtaufgabenstellung des MFS zur vorbeugenden Verhinderung.
Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Feindtätigkeit und zur allseitigen Gewährleistung der staatlichen Sieherheit unter allen Lagebedingungen.

Das von politisch-operativen Diensteinheiten des MfS erarbeitete Informationsaufkommen zum Siche-rungsbereich politisch-operativer Untersuchungs-haftvollzug ist mit entscheidend dafür, daß durch die Leiter der Diensteinheiten der Linie XIV rechtzeitig und vorbeugend Entscheidungen getroffen und Maßnahmen eingeleitet werden können, um geplante Angriffe auf Maßnahmen des Untersuchungshaftvoll-zuges des MfS vorbeugend abzuwehren.

Die Weiterentwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen politisch-operativen Linien und Diensteinheiten, vor allem mit den Diensteinheiten der Linie IX. ist objektiv bedingt.

Die in der Dienstanweisung 1/86 und in den Nachfolgedokumenten festgelegten Aufgaben zur Abstimmung von
Maßnahmen zur Gewährleistung des Untersuchungshaftvollzuges und zur Gestaltung der Informationsbeziehungen zwischen den Diensteinheiten der Linie IX
und KIV haben sich in der Praxia bestens bewährb: